

Gehalts- und Zulagenordnung für Spitalsärzte ab 1. Jänner 2012

1. Nachtdienstzulagen:

a) Nachtdienstzulage I (§ 4 NBV)

EURO

für jeden im Krankenhaus geleisteten Nachtdienst, das ist die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr, sofern die gesamte Anwesenheitsdauer 24 Stunden beträgt

a.1) für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

an Werktagen	224,47
an Sonn- und Feiertagen	261,19

a.2) für Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt ab dem vollendeten

3. Jahr Spitalsarzttätigkeit und Assistenzärzte an Werktagen	252,20
an Sonn- und Feiertagen	293,44

a.3) für Fachärzte an Werktagen

an Sonn- und Feiertagen	290,83
	338,27

b) Nachtdienstzulage II (§ 4 NBV)

für Rufbereitschaft mit nachgewiesenem Einsatz an Werktagen 145,15

für Rufbereitschaft mit nachgewiesenem Einsatz an Sonn- und Feiertagen 290,48

Mit dieser Zulage ist die während aller Dienstseinsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrtkosten) abgegolten.

2. Bereitschaftszulage (§ 5 NBV)

für jeden geleisteten Bereitschaftsdienst an Werktagen 145,15

an Sonn- und Feiertagen (Rufbereitschaft) 290,48

3. Gefahrenzulage (§ 14 NBV)

225,97

4. Operations- bzw. Assistenzarztzulagen (§ 3 NBV)

a) vom 7. bis 12. Monat - 25 % 227,09

b) im zweiten und dritten Jahr - 40 % 363,34

c) im vierten und fünften Jahr - 50 % 454,18

d) ab dem sechsten Jahr - 75 % 681,27

e) den Fachärzten - 100 % 908,36

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage zu lit e. An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

5. Überstundenvergütung (§ 1 NBV)

20 % des Gehaltes (lt. jeweiliger Gehaltstabelle) Überstundenpauschale für 24 Überstunden. Basis hierfür ist der Dienstplan. Überstunden sind nachzuweisen; als Nachweis gilt auch der Dienstplan. Eine Abrechnung erfolgt halbjährlich entsprechend diesem Nachweis

6. Zulage für Fachärzte und Oberärzte (§ 3 NBV)

a) Fachärzte und Oberärzte 446,23

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gem. Pkt. 4. e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte „AUVA-Zulage“ beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte 700,00

c) Geschäftsführende Oberärzte 1.200,00

7. Sonn- und Feiertagszulage (§ 6 NBV)

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplans geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt gemäß § 6 NBV eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde € 4,55.

Landes- und Gemeindeangestellte

Gehalts- stufe	Verwendungs- und Dienstposten- gruppe	
	a/1	a/2
1	EURO	EURO
2		
3		
4	2.439,49	2.568,58
5	2.546,89	2.688,97
6	2.654,90	2.809,44
7	2.762,28	2.929,98
8	2.876,62	3.057,48
9	2.939,85	3.134,06
10	3.039,70	3.246,46
11	3.139,99	3.358,90
12	3.290,78	3.522,78
13	3.391,16	3.622,56
14	3.490,73	3.722,67
15	3.590,38	3.822,06
16	3.690,23	3.922,17
17	3.790,24	4.021,83
18	3.889,83	4.121,74
19	4.023,52	4.255,64
20	4.164,89	4.396,99
21	4.306,05	4.537,73
22	4.447,04	4.678,44
23	4.588,12	4.819,88